

Mandanteninformation

November 2026

Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der neuen EU-Geldwäscheverordnung

Was jetzt zu tun ist

Ab dem 10. Juli 2027 wird die EU-Geldwäscheverordnung (AMLR) für deutsche Unternehmen zum maßgeblichen Regelwerk der Geldwäscheprävention. Die am 9. Juli 2024 in Kraft getretene Verordnung vereinheitlicht nicht nur bestehende Anforderungen, sondern führt auch einen neuen Ansatz zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten (künftig: wirtschaftliche Eigentümer) ein, die an das Transparenzregister (künftig: Zentralregister) zu melden sind. Zugleich steigt der Umfang der mitzuteilenden Angaben erheblich. Auch Unternehmen außerhalb des Finanzsektors müssen daher ihre Beteiligungsstrukturen und Meldeprozesse überprüfen.

Besonders betroffen sind Familienunternehmen, Holdingstrukturen und internationale Unternehmensgruppen. Beteiligungsstrukturen, in denen bisher keine natürliche Person zu melden war, können künftig offenlegungspflichtig werden – auch ohne gesellschaftsrechtliche Änderung. Die bloße Fortschreibung bestehender Registereinträge genügt nicht: Selbst wenn die Bewertung im Einzelfall unverändert bleibt, sind ab dem 10. Juli 2027 weitergehende Angaben erforderlich.

Nachfolgend stellen wir den Systemwechsel (I.), die wesentlichen Änderungen bei wirtschaftlichem Eigentum und Transparenzregister (II. und III.), weitere praxisrelevante Neuerungen (IV.) sowie die nächsten Schritte für Unternehmen (V.) dar.

I. Systemwechsel mit breiter Wirkung

Die AMLR spricht künftig von „wirtschaftlichen Eigentümern" statt von „wirtschaftlich Berechtigten"; gemeint sind weiterhin nur natürliche Personen, die an einer Gesellschaft beteiligt sind oder sie kontrollieren. Die Verordnung (EU) 2024/1624 verdrängt ab Anwendungsbeginn wesentliche materielle Vorschriften des GwG; Aufsicht, Verfahren und Sanktionen bleiben national geregelt. Die ergänzende Richtlinie (EU) 2024/1640 ist grundsätzlich bis zum 10. Juli 2027 umzusetzen.

Zu unterscheiden sind die Pflichten geldwäscherechtlich **Verpflichteter** (etwa Banken und bestimmte Dienstleister) und die **Transparenzpflichten der Unternehmen selbst**, die auch operative Gesellschaften ohne Verpflichteteneigenschaft treffen. Das „Zentralregister" ist kein neues EU-Register; die nationalen Register werden aber europäisch vernetzt.

II. Wirtschaftliche Eigentümer: Strukturen neu bewerten

1. Schon genau 25 % können genügen

Bisher knüpft § 3 Abs. 2 GwG an **mehr als 25 %** der Kapitalanteile oder Stimmrechte an; künftig genügen bereits **25 % oder mehr** (Art. 52 AMLR). Vier Gesellschafter mit je 25 % können daher erstmals sämtlich wirtschaftliche Eigentümer sein. Erfasst werden auch sonstige Eigentumsrechte wie Ansprüche auf Gewinne oder Liquidationserlöse; stille Beteiligungen und abweichende Gewinnbezugsrechte sind in die Prüfung einzubeziehen.

Niedrigere Schwellen für risikobehaftete Unternehmenskategorien (Art. 52 Abs. 2 AMLR) sind derzeit noch nicht absehbar: Die Kommission bewertet den Bedarf bis zum **10. Juli 2029**. Eine automatische Absenkung auf 15 % für alle Unternehmen folgt daraus nicht.

2. Durchrechnung statt alleiniger Kontrollzurechnung

Bei mittelbaren Beteiligungen setzt die deutsche Zurechnung bisher grundsätzlich beherrschenden Einfluss i.S.d. § 290 HGB auf die Zwischengesellschaft voraus. Künftig ändert sich dieser Ansatz: Beteiligungen werden entlang der Kette **multipliziert** und verschiedene Stränge derselben Person **addiert**, getrennt nach Kapitalanteilen und Stimmrechten (Art. 52 Abs. 1 AMLR).

Beispiel: Hält A je 50 % an zwei Holdings, die jeweils 25 % der Zielgesellschaft halten, ergeben sich insgesamt 25 % (12,5 % + 12,5 %). Eine Suche nach 25 %-Beteiligungen allein auf jeder einzelnen Ebene greift daher zu kurz.

3. Kontrolle bleibt eigenständig relevant

Daneben ist eine anderweitige Kontrolle **unabhängig und parallel** nach einem eigenständigen unionsrechtlichen Kontrollbegriff zu prüfen (Art. 51, 53 AMLR), etwa bei Organbestellungs-, Veto- und Beschlussfassungsrechten oder bei Befugnissen über Ausschüttungen. Auch Poolverträge, informelle Absprachen, Familienbeziehungen und Treuhandgestaltungen können relevant sein. Eine Verwandtschaft allein führt jedoch nicht automatisch zur Zusammenrechnung von Familienbeteiligungen.

4. Kombination von Beteiligung und Kontrolle

Besonders weit reicht **Art. 54 AMLR**: Erfasst werden Personen, die eine unmittelbar beteiligte Gesellschaft kontrollieren, ebenso wie Personen mit relevanter Beteiligung an einer Gesellschaft, welche die Zielgesellschaft kontrolliert. Eine durchgerechnete Quote unter 25 % ist daher kein verlässlicher Ausschlussgrund.

Praxishinweis: „Unterbrechungen" einer Kontrollkette bieten keinen Bestandsschutz. Für jede Konzerngesellschaft sind Durchrechnung, Kontrollrechte und Kombinationstatbestände neu zu prüfen.

5. Stiftungen, Trusts und börsennotierte Gesellschaften

Für trustähnliche Stiftungen und Trusts gelten besondere Zurechnungen (Art. 55, 57–60 AMLR): Bei Stiftungen werden ausdrücklich auch Gründer und Mitglieder des Aufsichtsorgans erfasst; Begünstigte und Begünstigtenkategorien sind gesondert zu bewerten. Trustees und Treuhänder müssen die wirtschaftlichen Eigentümer künftig EU-weit selbst melden (Art. 58, 64 AMLR); nominelle Anteilseigner und Direktoren müssen ihre Auftraggeber und deren wirtschaftliche Eigentümer offenlegen (Art. 66 AMLR).

Auch eine Börsennotierung befreit nicht generell von den Transparenzpflichten. Die Ausnahme des Art. 65 AMLR setzt insbesondere voraus, dass keine anderen juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen Teil der Eigentums- oder Kontrollstruktur sind und die Kontrolle ausschließlich durch stimmberechtigte natürliche Personen ausgeübt wird. Die eigene Ermittlungspflicht der Bank gegenüber ihrem Kunden bleibt unberührt.

III. Zentralregister: Mehr Daten, mehr Verantwortung

1. Erweiterter Kreis betroffener Rechtseinheiten

Art. 63 AMLR erfasst alle in der Union gegründeten juristischen Personen im unionsrechtlichen Sinn, damit auch rechtsfähige Personengesellschaften – insbesondere bislang nicht mitteilungspflichtige, nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Außen-GbRs. Eine fehlende Registereintragung ist kein Ausschlussgrund mehr.

Drittstaatengesellschaften können zudem bei EU-Immobilienerwerben, beim Erwerb bestimmter hochpreisiger Güter zur privaten Nutzung (Kraftfahrzeuge ab 250.000 Euro, Wasser- und Luftfahrzeuge ab 7,5 Mio. Euro) oder bei öffentlichen Aufträgen mitteilungspflichtig werden (Art. 67 AMLR). Bei neuen Geschäftsbeziehungen mit Verpflichteten kommt es auf mittelhohe oder hohe Risiken nach der EU- oder nationalen Risikobewertung an; nicht jedes EU-Bankkonto löst eine Registerpflicht aus. Besteht die Pflicht, ist vor Beginn der Geschäftsbeziehung, vor Erwerbsabschluss oder vor Vertragsunterzeichnung zu registrieren.

Für bestimmte am 10. Juli 2027 bestehende Immobilienbestände von Drittstaatenstrukturen gilt eine Meldefrist bis **10. Januar 2028**; vor dem 1. Januar 2014 erworbene Immobilien sind unionsrechtlich grundsätzlich ausgenommen, nationale Erweiterungen bleiben möglich. Bestehende deutsche Meldepflichten werden dadurch nicht aufgeschoben.

2. Zusätzliche Angaben und Mitwirkung in der Kette

Auch wenn sich der Kreis der wirtschaftlichen Eigentümer im Einzelfall nicht ändert, erweitert sich der Datenkatalog, sodass auch dann Handlungsbedarf besteht: Neu sind insbesondere Geburtsort, vollständige Wohnanschrift, Ausweisdokumentnummer und gegebenenfalls persönliche (Steuer-)Identifikationsnummer. Bei mehrstufigen Strukturen ist zudem deren Beschreibung mit beteiligten Rechtseinheiten, Beziehungen und Beteiligungsquoten erforderlich (Art. 62 AMLR) – ein belastbares Organigramm wird zum zentralen Arbeitsmittel.

Wirtschaftliche Eigentümer und zwischengeschaltete Rechtseinheiten müssen der Gesellschaft die notwendigen Informationen bereitstellen (Art. 63 Abs. 2 AMLR); konzerninterne Vertraulichkeitsregeln sind darauf abzustimmen. Das bedeutet nach gegenwärtigem Kenntnisstand aber nicht, dass bei jeder Erstmeldung jeder Poolvertrag oder jede Satzung vollständig hochzuladen ist; Informationspflicht, Nachweisanforderung und Registerzugang sind getrennt zu prüfen.

3. Erhebliche Erweiterungen auch bei den fiktiv wirtschaftlichen Eigentümern

Lässt sich nach Ausschöpfung aller Ermittlungswege kein wirtschaftlicher Eigentümer feststellen oder bestehen erhebliche berechtigte Zweifel, ist – wie bisher – auf die Geschäftsführungsorgane als fiktive wirtschaftliche Eigentümer zurückzugreifen. Künftig verlangt Art. 63 Abs. 3 und 4 AMLR jedoch dokumentierte Ermittlungsmaßnahmen, eine begründete **Negativerklärung** und Angaben zu allen Angehörigen der Führungsebene. Erfasst sein können neben den gesetzlichen Vertretern auch Personen, die für

die laufende Unternehmensleitung verantwortlich und dem Leitungsorgan gegenüber rechenschaftspflichtig sind, nicht aber unterschiedslos jede Führungskraft. Personelle Veränderungen auf dieser Ebene sind daher auch registerrechtlich zu bewerten.

4. Offenlegung ist nicht gleich allgemeine Öffentlichkeit

Das Registerrecht unterscheidet weiterhin nach Zugangsberechtigten. Art. 12 der Richtlinie (EU) 2024/1640 sieht einen Zugang bei berechtigtem Interesse vor, insbesondere für einschlägig tätige Journalisten, zivilgesellschaftliche Organisationen und bestimmte potenzielle Geschäftspartner. Dieser Zugang umfasst auch historische Angaben und Strukturbeschreibungen, nicht aber vollständige Wohnanschriften und Ausweisnummern.

Die Umsetzungsfrist für die Zugangsregeln der Art. 11–14 endete am **10. Juli 2026**; ab **10. November 2026** sind Zugangsanträge grundsätzlich binnen zwölf Arbeitstagen zu beantworten. Dies sind Vorgaben an die Mitgliedstaaten, keine vorgezogene Anwendung der neuen Eigentümerdefinition.[1]

> **Praxishinweis:** Bei berechtigten Sicherheitsinteressen sind Zugangsbeschränkungen zu prüfen (Art. 15 der Richtlinie), insbesondere bei unverhältnismäßigen Entführungs-, Erpressungs- oder Gewaltrisiken sowie bei Minderjährigkeit. Ein allgemeiner Wunsch nach Diskretion genügt nicht; eine Beschränkung ersetzt weder die korrekte Meldung noch schließt sie behördliche Einsicht aus.

IV. Weitere Änderungen mit praktischem Gewicht

1. Verpflichtetenstatus und Konzernorganisation

Der Verpflichtetenkatalog wird neu zugeschnitten (Art. 3 AMLR), etwa auf bestimmte Edelmetall-, Edelstein- und Luxusgüterhändler sowie unabhängige Hypotheken- und Verbraucherkreditvermittler. Die pauschale deutsche Kategorie der Güterhändler wird nicht unverändert übernommen; künftiger Status und mögliche nationale Erweiterungen sind gesondert zu prüfen.

Für Konzerne wichtig: Auch eine oberste nichtfinanzielle gemischte Holdinggesellschaft kann Verpflichtete werden, wenn mindestens ein Tochterunternehmen Verpflichteter aus dem Nichtfinanzkatalog ist (Art. 2 Abs. 1 Nr. 13, Art. 3 Nr. 3 Buchst. m AMLR). Für Fußballvermittler und bestimmte Transaktionen von Profifußballvereinen gilt der spätere Anwendungsbeginn **10. Juli 2029**.

2. Barzahlungen: Obergrenze von 10.000 Euro

Wer gewerblich Güter handelt oder Dienstleistungen erbringt, darf ab dem 10. Juli 2027 – unabhängig vom Verpflichtetenstatus – grundsätzlich nur noch Barzahlungen bis zu **10.000 Euro** leisten oder annehmen (Art. 80 AMLR); verbundene Teilzahlungen werden zusammengerechnet. Rein private Zahlungen zwischen natürlichen Personen sind ausgenommen; strengere nationale Regelungen bleiben möglich, und das deutsche Barzahlungsverbot beim Immobilienerwerb ist weiterhin zu beachten. Kassenprozesse, Zahlungsbedingungen und Mitarbeiterschulungen sind anzupassen.

3. Kundendaten, Finanzsanktionen und Auslagerung

Die allgemeine Schwelle für Sorgfaltsmaßnahmen bei gelegentlichen Transaktionen sinkt von 15.000 auf 10.000 Euro, vorbehaltlich Sonderregeln (Art. 19 AMLR); bei Begründung einer Geschäftsbeziehung

[1] Art. 11–14, Art. 13 Abs. 6 und Art. 78 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2024/1640. Die hier dargestellten europäischen Vorgaben sind von ihrer jeweiligen nationalen verfahrensrechtlichen Umsetzung zu unterscheiden.

gelten die Pflichten unabhängig von einer Schwelle. Kundeninformationen sind risikobezogen zu aktualisieren – bei erhöhtem Risiko spätestens jährlich, sonst alle fünf Jahre und zusätzlich anlassbezogen (Art. 26 AMLR). Eine Schonfrist für unzutreffende Registerangaben folgt daraus nicht. Auch nicht verpflichtete Unternehmen müssen sich als Bankkunden auf umfangreichere Informationsanforderungen einstellen.

Risikomanagement und Kontrollen müssen auch Nichtumsetzung und Umgehung gezielter Finanzsanktionen abdecken; Leitungsverantwortung, Geldwäschebeauftragter und unabhängige Prüfung sind an Art. 9–11 AMLR anzupassen. Auslagerungen sind der Aufsicht vor Aufgabenübernahme mitzuteilen; zentrale Entscheidungen wie über das Kundenrisikoprofil oder die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung verbleiben grundsätzlich beim Verpflichteten (Art. 18 AMLR). Organisationsmodelle und Dienstleisterverträge sind entsprechend zu überprüfen.

V. Was Unternehmen jetzt veranlassen sollten

Noch 2026: Projektverantwortung und Budget festlegen, alle betroffenen Gesellschaften und Beteiligungsstränge erfassen sowie Registermeldungen, Gesellschafterlisten, Pool- und Treuhandvereinbarungen und Sonderrechte zusammentragen. Priorität haben 25 %-Beteiligungen, mehrstufige Minderheitsstrukturen, Stiftungen und bisherige Meldungen fiktiv wirtschaftlich Berechtigter. Alle Maßnahmen sind zu dokumentieren: Die Verordnung legt erhebliches Gewicht auf Nachweise, und Versäumnisse sind bußgeldbewehrt.

Im ersten Halbjahr 2027: Wirtschaftliche Eigentümer je Rechtseinheit neu bestimmen, zusätzliche Daten rechtssicher beschaffen und Register-, Gesellschafts- und Bankdaten abgleichen. Nicht eindeutige Kontrollverhältnisse nachvollziehbar rechtlich begründen und dokumentieren; Vertraulichkeit und Datenschutz durch klare Zugriffsrechte und sichere Übermittlungswege wahren.

Zum 10. Juli 2027 und danach: Meldeprozesse auf das neue Recht umstellen. Änderungen sind unverzüglich, spätestens binnen **28 Kalendertagen**, zu übermitteln; der Datenbestand ist mindestens jährlich zu überprüfen (Art. 62, 63 AMLR), was laufende Änderungsmeldungen nicht ersetzt. Bei Neugründungen sind die Angaben binnen 28 Kalendertagen einzuholen; die Registermitteilung hat unverzüglich nach Gründung zu erfolgen.

Verpflichtete müssen Unstimmigkeitsmeldungen prozessual abbilden: Art. 24 AMLR sieht grundsätzlich eine Meldung unverzüglich, spätestens binnen **14 Kalendertagen** nach Feststellung vor. Registerverstöße bleiben sanktionsbewehrt: Art. 68 AMLR verlangt wirksame nationale Sanktionen und nennt neben Geldbußen ausdrücklich die Löschung pflichtwidrig handelnder Gesellschaften sowie privatrechtliche Folgen wie Stimmrechts- oder Ausschüttungsverbote. Wie der deutsche Gesetzgeber dies ausgestaltet, steht noch nicht fest.

Die AMLA hat 2026 Konsultationen zu Kundensorgfaltspflichten und laufender Überwachung durchgeführt; die Entwürfe sind noch nicht verbindlich, sollten aber in die Projektplanung einfließen.[2]

Ab **2028** wird die AMLA bis zu 40 ausgewählte Institute direkt beaufsichtigen; eine allgemeine direkte Aufsicht über andere Unternehmen entsteht dadurch nicht.[3] Abwarten ist dennoch keine tragfähige Umsetzungsstrategie, denn die neuen Ermittlungsmethoden stehen bereits fest.

[2] AMLA, Konsultationen zu Customer Due Diligence (Art. 28 Abs. 1 AMLR) und Ongoing Monitoring (Art. 26 Abs. 5 AMLR); Abruf: 30. September 2026.

[3] AMLA, Data collection exercise to test risk assessment models, 16. März 2026; Abruf: 30. September 2026.

Unser Rat: Zentralregister-Compliance als laufenden gesellschaftsrechtlichen Prozess organisieren, nicht als einmalige Meldung. SZA unterstützt Sie gerne bei der Neubewertung von Eigentums- und Kontrollstrukturen, dem Schutz berechtigter Vertraulichkeitsinteressen und der Umsetzung der neuen Präventionspflichten.

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:



Dr. Carsten Lösing
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Rechtsanwalt | Counsel
Finanzaufsichtsrecht | Bank- und Finanzrecht

T +49 69 9769601 455
E Carsten.Loesing@sza.de



Dr. Maximilian Goette
Rechtsanwalt | Counsel
Gesellschaftsrecht | Compliance, Interne Untersuchungen

T +49 621 4257 228
E Maximilian.Goette@sza.de



Dr. Robert Opris
Rechtsanwalt | Counsel
Nachfolge, Vermögen, Stiftungen, Erb- und Familienrecht | Compliance, Interne Untersuchungen

T +49 621 4257 353
E Robert.Opris@sza.de